

910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (813 der Beilagen): Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1992 — ArbIG)

Bei Inkrafttreten des EWR-Abkommens muß Österreich die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie 1989/391 und der dazu ergangenen Einzelrichtlinien auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit erfüllen. Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Die Richtlinie 1989/391 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ua. für eine angemessene Kontrolle und Überwachung Sorge zu tragen. Bereiche, für die derzeit keine Aufsicht betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht, sind daher auf Grund der erforderlichen innerstaatlichen Umsetzung der EG-Richtlinie einzubeziehen. Der gegenständliche Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes sieht deshalb im Sinne der EG-Richtlinie vor, daß die bisher weder durch das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 noch durch das Bundesbedienstetenschutzgesetz erfaßten Bereiche in den Geltungsbereich einbezogen werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion werden unter weitgehender Anlehnung an das bisherige Gesetz und unter Bedachtnahme auf die seit 1974 erfolgte Änderung sonstiger Rechtsvorschriften, die Judikatur und die Erfahrungen der Arbeitsinspektion neu geregelt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974:

- Einbeziehung jener Bereiche, für die derzeit keine zuständige Behörde für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes besteht, ohne daß dafür sachliche Gründe vorliegen.
- Während das derzeit geltende Gesetz an den Betriebsbegriff des Arbeitsverfassungsgesetzes angeknüpft hat, soll nunmehr — ausgenommen bei der Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Dienst — davon ausgegangen

werden, daß das Arbeitsinspektionsgesetz unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes handelt oder um eine sonstige Arbeitsstätte oder um einen unselbständigen Betriebsteil etc. Es erfolgt nunmehr eine Unterscheidung zwischen Betriebsstätten und Arbeitsstätten, wobei diese Unterscheidung für Zuständigkeitsfragen von Bedeutung ist.

- Gegenüber der bestehenden Gesetzeslage wird auf die gesonderte Verpflichtung von Bevollmächtigten verzichtet. Gleichzeitig wird vorgesehen, daß der Arbeitgeber eine Person zu bestellen hat, die bei seiner Abwesenheit den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, die erforderlichen Auskünfte erteilt etc.
- Beibehalten wurde, daß nicht in jedem Fall eine Strafanzeige zu erstatten ist, sondern auch mit einer Aufforderung an den Arbeitgeber vorgegangen werden kann. Diese Aufforderungen sollen aber künftig schriftlich erstattet werden. Außerdem werden nähere Kriterien festgelegt, ob mit Strafanzeige oder mit Aufforderung vorzugehen ist.
- Bei unmittelbar drohender Gefahr von Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern kann das Arbeitsinspektorat bereits derzeit Bescheid erlassen, für die Vollstreckung ist jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Regierungsvorlage sieht daher vor, daß das Arbeitsinspektorat auch zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Bescheiderlassung ermächtigt wird.
- Bei den Verfahrensbestimmungen sieht der neue Gesetzentwurf aus systematischen Gründen eine klare Trennung zwischen den Verwaltungsstrafverfahren und sonstigen Verwaltungsverfahren vor.
- In organisatorischer Hinsicht wird die Grundlage für eine aufsichtsbezirksübergrei-

fende Übertragung von Aufgaben geschaffen und es erfolgt eine gesetzliche Verankerung der Hygienetechniker als Arbeitsinspektoren für besondere Aufgaben.

- Der neue Gesetzentwurf sieht eine umfassende Regelung der örtlichen Zuständigkeit vor.
- Anstelle der allgemeinen Strafbestimmungen des derzeit geltenden Gesetzes ist ein detaillierter Strafkatalog und eine Anhebung der Strafgrenze vorgesehen.
- Da häufig verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt werden und auch zunehmend Arbeitnehmer als verantwortliche Beauftragte bestellt werden, obwohl sie selbst Schutzobjekt dieser Rechtsvorschriften sind und häufig weder rechtlich noch faktisch in der Lage sind, für eine Einhaltung der Vorschriften zu sorgen, sieht der Gesetzentwurf Sonderregelungen vor, die auf die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die Abhängigkeit des Arbeitnehmers Bedacht nehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Franz Stocker, Dr. Hafner, Mag. Guggenberger, Dietachmayr, Christine Haager, Meisinger und Srb. Von den Abgeordneten Dietachmayr und Dr.

Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend die Jahreszahl (1993 statt 1992) sowie betreffend das Inkrafttreten (1. April 1993 statt 1. Jänner 1993) gestellt. Diese Abänderungen wurden wie folgt begründet:

„Auf Grund des Terminplans des Parlaments sowie der Staatsdruckerei ist es unwahrscheinlich, daß das Arbeitsinspektionsgesetz noch 1992 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Bundesgesetzen wäre nur zulässig, wenn dies im Bundesgesetz ausdrücklich bestimmt wird und ist rechtspolitisch im Hinblick auf die Rechtssicherheit problematisch sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen gemäß Art. 7 Abs. 1 MRK verfassungswidrig. Es ist daher das Inkrafttreten des Bundesgesetzes mit 1. April 1993 festzusetzen, und es sind der Titel des Bundesgesetzes sowie die Übergangsbestimmungen entsprechend abzuändern.“

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dietachmayr und Dr. Feurstein einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (813 der Beilagen) samt den beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 12 10.

Dietachmayr
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Abänderungen

gegenüber dem Gesetzentwurf in 813 der Beilagen

Der Gesetzentwurf in 813 der Beilagen wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel der Regierungsvorlage ist die Jahreszahl „1992“ durch „1993“ zu ersetzen.

2. In § 25 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „1. Jänner 1993“ durch „1. April 1993“ ersetzt.

3. In § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 1992“ durch „31. März 1993“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „1. Jänner 1993“ durch „1. April 1993“ und die Wortfolge „31. Dezember 1992“ durch „31. März 1993“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „1. Jänner 1993“ durch „1. April 1993“ ersetzt.